

## Newsletter Pferdesportverband Westfalen (PV) vom 10.05.2020

### Thema: Erneute Änderung der Verordnung ab 11. Mai



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Vereinsvorstände und Betriebsleiter,

kurzfristig ist bekannt geworden, dass bereits am Montag, 11. Mai 2020, erneut eine veränderte Fassung der NRW-Coronaschutzverordnung in Kraft tritt.

Inhaltlich sind aus der Perspektive des Pferdesports zwei Veränderungen besonders relevant. Zum einen ist die Sonderregelung für die Nutzung von Reithallen nicht mehr enthalten (zuvor § 4 Absatz 5). Keine Sorge, die Hallen dürfen weiterhin unter Einhaltung aller Auflagen genutzt werden. Die ausdrückliche Erwähnung des Reitsports ist aber nicht mehr erforderlich, da ab dem 11. Mai 2020 auch anderen Sporthallen wieder genutzt werden dürfen.

Nicht geändert wurde das ausdrückliche Verbot von Amateur-Wettkämpfen. Die für den Rennsport existierende Ausnahme für zuchtrelevante Rennen ist auf den Turniersport nicht übertragbar. Der NRW-Stufenplan stellt jedoch in Aussicht, dass ab dem 30. Mai 2020 Wettkämpfe im Jugend- und Amateurbereich denkbar sind, sofern die Situation das zulässt.

Bestand hat zudem weiterhin das ausdrückliche Verbot von Zuschauern.

#### ***Neue Altersgrenze für die Begleitung Minderjähriger***

Die ab Montag geltende Verordnung erlaubt jedoch nunmehr, dass **Kinder bis zum Alter von 14 Jahren** von einem Erwachsenen begleitet werden. Zuvor lag diese Grenze bei zwölf Jahren. Dazu hatten auch den Pferdesportverband Westfalen etliche Fragen erreicht. Viele Eltern hatten Bedenken geäußert, ihre Kinder bei der Betreuung des Pferdes allein zu lassen.

### ***Abweichende Regelungen in Kommunen möglich***

Für die Wieder-Aufnahme des Sportbetriebs auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung ist keine zusätzliche explizite Erlaubnis der kommunalen Behörden erforderlich. Es bleibt aber weiterhin so, dass die Behörden vor Ort besondere Regelungen aussprechen können. Das wird für solche Sportarten eine besondere Relevanz haben, deren Angebote in Sportstätten in kommunaler Trägerschaft stattfinden.

Für den Pferdesport ist in den Blick zu nehmen, dass Ordnungsämter auch weiterhin Kontrollen durchführen. Sollte dabei der Eindruck entstehen, dass die Hygiene- und Infektionsschutzregeln nicht sorgfältig eingehalten werden, können Auflagen oder Einschränkungen ausgesprochen werden. Grundsätzlich möchten wir empfehlen, die Informationen Ihres Stadt- oder Kreissportbundes aufmerksam zu verfolgen. Sollte es - wie aktuell leider im Kreis Coesfeld - auf Grund der Fallzahlentwicklung zu Einschränkungen in Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt kommen, wird Ihr zuständiger Bund zeitnah über mögliche Auswirkungen auf den Sport informieren können.

Die CoronaschVO in der gültigen Fassung am dem 11. Mai 2020 finden Sie [hier](#)

### ***Neu FAQ auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen***

Wir haben seit der Aussendung des letzten Newsletters viele Fragen zu der neuen Regelung erhalten. Der erste Teil dieser Fragen ist nunmehr in Form einer FAQ-Liste auf unserer Internetseite verfügbar. Die Liste wird laufend erweitert und aktualisiert.

Der Link führt Sie zu dem entsprechenden Bereich auf unserer Homepage.

[www.pferdesportwestfalen.de/corona-virus](http://www.pferdesportwestfalen.de/corona-virus)

Pferdesportverband Westfalen e.V.  
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster  
Telefon 0251 32809 30  
E-Mail: zentrale@pv-muenster.de  
Vereinsregister-Nr.: 1610 AG Münster  
Vorstand gem. BGB § 26  
B. Hein, D. Rammes, D. Stegemann  
[www.pferdesport-westfalen.de](http://www.pferdesport-westfalen.de)